

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2026**

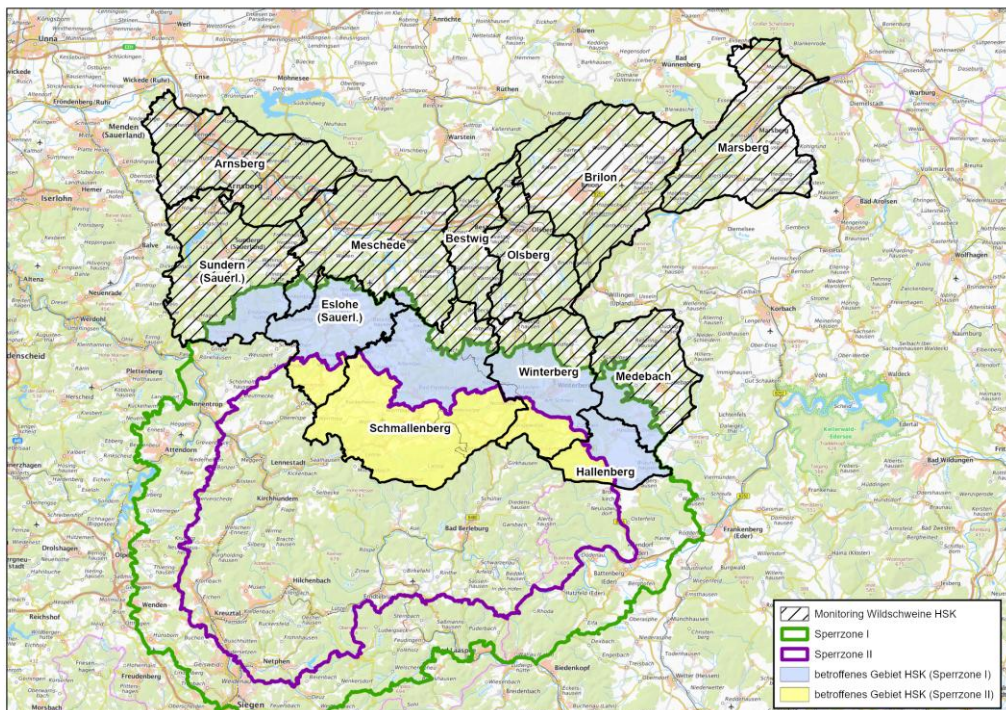
**zur Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Hochsauerlandkreis außerhalb der Sperrzonen I und II und Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 06/2025**

**vom 02. März 2026**

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) wird Folgendes verfügt:

- I. Gem. Artikel 26 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 27 Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 i.V.m § 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wird hiermit angeordnet, dass Jagd ausübungs berechtigte von jedem auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises außerhalb der Sperrzonen I und II erlegten oder verunfallten Wildschwein unmittelbar eine Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und nach vorheriger Kennzeichnung mittels einer Wildmarke mit dem dazugehörigen Probenbegleitschein unter Angabe des Probennehmers und seiner telefonischen Erreichbarkeit dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises zuzuleiten haben (verstärktes Monitoring).

Das Gebiet für das verstärkte Monitoring ist aus der folgenden Karte ersichtlich und schraffiert dargestellt.



Eine entsprechende interaktive Karte ist auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter folgendem Link zu finden:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheit/-seuchenbekaempfung/afrikanische-schweinepest-asp>

Hinweis:

Verendet aufgefundene Wildschweine sind unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: [asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de](mailto:asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de)

- II. Gem. § 80 Absatz 2 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung für die unter I. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.  
Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 in Kraft und gilt so lange bis ich sie aufhebe bzw. widerrufe.
- IV. Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2025 vom 14. Juli 2025 wird hiermit widerrufen.

**Begründung zu I.**

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe wurde am 14. Juni 2025 die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt. Mit meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2025 vom 16. Juni 2025 wurde eine infizierte Zone im Hochsauerlandkreis festgelegt. Um eine Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen zu ermöglichen, wurde mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 ein verstärktes Monitoring für das außerhalb der infizierten Zone des Hochsauerlandkreises befindliche Gebiet angeordnet.

Am 01. Juli 2025 wurde auch im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und der Ausbruch amtlich festgestellt.

Daraufhin wurde die auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche infizierte Zone zur Sperrzone II umgewandelt und um diese herum zusätzlich die Sperrzone I eingerichtet. Parallel dazu wurde mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 06/2025 vom 14. Juli 2025 ein neues Monitoringgebiet festgelegt.

Am 11. Februar 2026 wurde nunmehr im Kreis Siegen-Wittgenstein bei einem in der Gemarkung Schüller erlegten Wildschwein außerhalb der dortigen Sperrzone II das ASP-Virus amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund mussten die im Hochsauerlandkreis eingerichteten Sperrzonen I und II durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen 02/2026 und 03/2026 erweitert werden, was zwangsläufig zu einer Verkleinerung des Monitoringgebietes führen muss. Die entsprechende rechtliche Umsetzung erfolgt mit dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung.

Gemäß Art. 26 der VO (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens der gelisteten Seuchen wie u.a. der Afrikanischen Schweinepest durch. Nach Art. 27 der VO (EU) 2016/429 muss eine solche „Früherkennung“ angemessen als auch verhältnismäßig sein.

Die zuständige Behörde, hier das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises, kann nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 10 TierGesG zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich macht. Um eine weitere Ausbreitung der ASP in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, können die oben genannten Maßnahmen angeordnet werden. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gehen über das früher durchgeführte Monitoring hinaus. In der aktuellen Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation in bisher ASP-freie Gebiete eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, welche die Einschleppung und Ausbreitung der Tierseuche innerhalb des Hochsauerlandkreises effektiv verhindern können, sind nicht vorhanden. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu II.):**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der unter I. verfügten Maßnahmen im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, da die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort erkannt und unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

### **Begründung zu III.:**

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 03. März 2026 in Kraft.

### **Begründung zu IV.:**

Die unter IV. genannte Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2025 wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die in dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter I. - III. aufgeführten Maßregelungen.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da Erweiterungen der Sperrzonen I und II notwendig wurden (siehe tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen 02/2026 und 03/2026), was wiederum zu einer Verkleinerung des mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 06/2025 festgelegten Monitoringgebietes führt, war in der Konsequenz die das bisherige Monitoringgebiet festlegenden tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2025 zu widerrufen.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

Im Auftrag:

gez. Hellwinkel